

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2008

Oderberg, 19. Dezember

Nr. 8/2008

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg
Seite 3	Ersatzbekanntmachung zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg
Seite 4	Eingliederungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Seite 8	Ersatzbekanntmachung zur Genehmigung des Eingliederungsvertrages zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen:

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Hohensaaten
Berliner Straße 89
16248 Oderberg

vertreten durch das Amt Oderberg
dieses vertreten durch die Beauftragte des Landkreises
Frau Ilka Sakowski

und der Stadt Oderberg
Berliner Straße 89
16248 Oderberg

vertreten durch das Amt Oderberg
dieses vertreten durch die Beauftragte des Landkreises
Frau Ilka Sakowski

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

§ 1**Neuzuordnung von Gebieten**

Die Gemeinde Hohensaaten und die Stadt Oderberg vereinbaren § 6 Abs. 2 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG) folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Die Gemeinde Hohensaaten tritt aus ihrem Gemeindegebiet folgende Grundstücksflächen komplett an die Stadt Oderberg ab:

Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 2	Fläche: 2.346 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 3	Fläche: 2.946 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 4	Fläche: 2.807 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 5	Fläche: 14.072 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 18/3	Fläche: 850 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 18/4	Fläche: 3.784 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 22	Fläche: 2.075 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 23	Fläche: 1.064 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 24	Fläche: 1.067 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 25	Fläche: 1.093 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 26	Fläche: 5.117 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 27	Fläche: 1.140 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 29	Fläche: 120.050 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 30	Fläche: 367.530 m ²
Gemarkung Hohensaaten, Flur 4, Flurstück 31	Fläche: 62.437 m ²

Die von der Gemeinde Hohensaaten an die Stadt Oderberg abgetretenen Grundstücke umfassen eine Fläche von insgesamt 588.378 m². Diese Fläche wird Bestandteil des Gemeindegebietes der Stadt Oderberg (siehe Anlage).

§ 2**Rechtsnachfolge**

1. Die Stadt Oderberg, zu der nach Wirksamwerden dieses Vertrages die in § 1 bezeichneten Gebiete gehören, tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf diese Gebiete durch die Gemeinde Hohensaaten vor Wirksamwerden dieses Vertrages begründet worden sind.
2. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg) zuständige Behörde über.

§ 3**Auseinandersetzung**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 dieses Vertrages das Ortsrecht der Stadt Oderberg.

§ 5**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragspartner möglichst nahe kommt.

§ 6**Genehmigungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 7
Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Neuordnung nach dem Vorliegen der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung zum 12.12.2008 erfolgen soll.

Diese Vereinbarung besteht in 4 Ausfertigungen.

Die Ausfertigung 1 erhält die Gemeinde Hohensaaten, die Ausfertigung 2 die Stadt Oderberg, die Ausfertigung 3 die Genehmigungsbehörde und die Ausfertigung 4 das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim.

Für die Gemeinde Hohensaaten

gez. Sakowski
Beauftragte des Landrates
Ilka Sakowski

gez. i. V. Körber
ehrenamtl. Bürgermeister
Bernd Pliquet

gez. Dobrick
Stellvertreter des Hauptverw.-
beamten
Susanne Dobrick

Oderberg, 02.12.2008

Für die Stadt Oderberg

gez. Sakowski
Beauftragte des Landrates
Ilka Sakowski

gez. Stähr
ehrenamtl. Bürgermeister
Roman Stähr

gez. Dobrick
Stellvertreter des Hauptverw.-
beamten
Susanne Dobrick

gez. M. Krüger
stellv. ehrenamtl. Bürgermeister
Martin Krüger

Oderberg, 02.12.2008

Ersatzbekanntmachung

Die Anlage zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg liegt für jedermann zur Einsichtnahme im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.07 ab 06.01.2009 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung aus.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Oderberg wurde am 04.12.2008 mit Az.: 15 00 10 – 15/08 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde erteilt und liegt im vollen Wortlaut für jedermann zur Einsichtnahme im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.07 ab 06.01.2009 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung aus.

Oderberg, 19.12.2008

gez. Sakowski
Beauftragte des Landrates

Eingliederungsvertrag

Die **Gemeinde Hohensaaten**,

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Oderberg,
dieser vertreten durch die Beauftragte des Landrates des Landkreises Barnim,
Frau Ilka Sakowski, dienstansässig Berliner Str.89 in 16248 Oderberg

und

die **Stadt Bad Freienwalde (Oder)**,

vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Bad Freienwalde (Oder),
Herrn Ralf Lehmann, dienstansässig Karl-Marx-Str.1 in 16259 Bad Freienwalde (Oder)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Hohensaaten wird gemäß § 6 Abs. 3 BbgKVerf in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Hohensaaten.

§ 2 Bildung eines Ortsteiles

- (1) Die Gemeinde Hohensaaten wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Bad Freienwalde (Oder) gem. § 45 BbgKVerf.
- (2) Auf den Ortstafeln soll der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufgeführt werden. Der Gemeindename enthält die Bezeichnung "Stadt".

§ 3 Ortsbeirat / Ortsvorsteher

- (1) Im Ortsteil Hohensaaten wird gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf ein Ortsbeirat gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Hohensaaten wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbeirat des Ortsteils Hohensaaten. Der bei der nächsten Kommunalwahl zu wählende Ortsbeirat hat drei Mitglieder.
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Hohensaaten wird bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsvorsteher des Ortsteils Hohensaaten.

§ 4 Ortsteilrechte

- (1) Neben den in § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten Anhörungsrechten ist der Ortsbeirat des Ortsteils Hohensaaten zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - Abschluss, Aufhebung und Änderung von Grundstücksgeschäften.

- (2) Dem Ortsbeirat des Ortsteils Hohensaaten werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen:
- Entscheidungen über Angelegenheiten gemäß § 46 Abs. 3 Ziffer 1 –3 BbgKVerf,
 - Entscheidungen über die Verwendung der von der Stadtverordnetenversammlung jährlich mit dem Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen in ihrem Ortsteil.
- (3) In die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Bad Freienwalde (Oder) sind der Ortsteil Hohensaaten nach § 45 BbgKVerf und die für den Ortsteil Hohensaaten getroffenen Regelungen aufzunehmen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) Die aufnehmende Stadt Bad Freienwalde (Oder) verpflichtet sich, die Interessen des neuen Ortsteils Hohensaaten zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils Hohensaaten soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen im Ortsteil Hohensaaten nach Bedarf und Maßgabe des Haushalts zu erhalten.
- Die gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Hohensaaten sind in der Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgeführt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) bemüht sich, im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt mit der Stadt Oderberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bestimmung eines gemeinsamen Schulbezirks für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hohensaaten für den Zeitraum bis zum 30.06.2013 herbeizuführen. Ab dem 01.07.2013 soll die Stadt Bad Freienwalde (Oder) auch für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hohensaaten für die Bestimmung des Schulbezirks zuständig sein.
- (3) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird sich mit dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) ins Benehmen setzen, um zu erreichen, dass die Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund der abzuschließenden öffentlich – rechtlichen Vereinbarung an einer Grundschule eines anderen Schulträgers aufgenommen wurden, eine Genehmigung nach § 106 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes zum weiteren Besuch der Grundschule des anderen Schulträgers erhalten.

§ 6

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Bad Freienwalde (Oder) maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Hohensaaten als solches in der aufnehmenden Stadt Bad Freienwalde (Oder).

§ 7

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Hohensaaten tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Bad Freienwalde (Oder) im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Hohensaaten in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die in der Anlage Nr. 1 u. 2 aufgeführten Satzungen – Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung der einzugliedernden Gemeinde Hohensaaten längstens bis zum 31.12.2009 weiter. Die Anlagen Nr. 1 u. 2 sind Bestandteil des Vertrages.

§ 8 Investitionen

- (1) Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der eingegliederten Gemeinde Hohensaaten sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Ortsteil verwendet werden.
- (2) Die folgenden Vorhaben der eingegliederten Gemeinde Hohensaaten sollen nach Maßgabe des Haushaltes mit folgender Priorität verwirklicht werden:
 1. Sanierung Ingenieurbauwerke
 - Voigtlandstraße – Stützwand
 - Beteiligung Brückenplanung – Brücke über Alte Oder
 2. Straßenbaumaßnahmen
 - Grundhafte Erneuerung der Dorfstraße (Brücke bis Gemarkungsgrenze)
 - Parkplatz an den Schleusen – Nationalpark
 - Grundhafter Ausbau der Schulstraße
 3. Straßenbeleuchtung Siedlung
 4. Rekultivierung der Deponie
 5. Alte Schmiede.

§ 9 Gemeindevertretung

Für die laufende Wahlperiode der Gemeindevertretung wählt die Gemeindevertretung der eingegliederten Gemeinde Hohensaaten aus ihrer Mitte 2 Mitglieder, die der Stadtverordnetenversammlung der aufnehmenden Stadt Bad Freienwalde (Oder) angehören sollen.

§ 10 Übernahme von Beschäftigten

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) übernimmt entsprechend einem Personalschlüssel von 2,5 Mitarbeitern pro 1000 Einwohnern zwei Beschäftigte der Gemeinde Hohensaaten nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

Die Arbeitsverhältnisse gehen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf bzw. analog § 613 a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Wohlverhalten

- (1) Die Gemeinde Hohensaaten verpflichtet sich, ab der Unterzeichnung bis zur Wirksamkeit dieses Vertrages keine Einstellung von Personal vorzunehmen.
- (2) Die Gemeinde Hohensaaten verpflichtet sich, Kredite nur in Absprache mit der Stadt Bad Freienwalde (Oder) aufzunehmen und Vermögenswerte nur in Absprache mit der Stadt Bad Freienwalde (Oder) zu veräußern.
- (3) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, sich gegenseitig eventuelle Änderungen von Satzungen und Verträgen mitzuteilen.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt für die Dauer von einer Kommunalwahlperiode den Ortsteil (die eingegliederte Gemeinde Hohensaaten) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Gemeinden je 3 Vertreter bestimmen und welches bei eintretenden Streitigkeiten bis zum 31.12.2013 eine Entscheidung für die Stadtverordnetenversammlung vorbereitet. Die Stadtverordnetenversammlung soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

Die Vertreter des Streitschlichtungsgremiums werden in der Anlage 4 zu diesem Vertrag namentlich benannt. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 14

Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass der Gemeinde Hohensaaten vom Land Brandenburg eine Zuwendung zur Konsolidierung des Haushalts bewilligt wird.

Vor Wirksamwerden des Vertrages erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Hohensaaten und dem Amt Oderberg.

(2) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.

(3) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung mit Wirkung zum 01.01.2009 erfolgen soll.

Oderberg, den 14.11.2008

für die Gemeinde Hohensaaten:

gez. Ilka Sakowski
Ilka Sakowski
für den Amtsdirektor des Amtes Oderberg

gez. Susanne Dobrick
Stellvertreterin des Amtsdirektors

gez. Bernd Pliquett
Bernd Pliquett
ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Hohensaaten

für die Stadt Bad Freienwalde (Oder):

gez. Ralf Lehmann
Ralf Lehmann
Hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

gez. Sabine Texdorf
Sabine Texdorf
Stellvertreterin des Bürgermeisters der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Ersatzbekanntmachung

Die Anlagen 1 – 4 zum Eingliederungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) liegen für jedermann zur Einsichtnahme im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.07 ab 06.01.2009 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung aus.

Der Zuordnungs-, Änderungs- und Genehmigungsbescheid bezüglich der Ämter Oderberg und Britz-Chorin wurde durch das Ministerium des Innern am 11.12.2008 mit Gesch.Z.: III/1 341 35/60 erteilt und liegt im vollen Wortlaut für jedermann zur Einsichtnahme im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.07 ab 06.01.2009 für 2 Wochen während der Sprechzeiten der Verwaltung aus.

Oderberg, 19.12.2008

gez. Sakowski
Beauftragte des Landrates